

Schiersteiner Zeitung

Amts-Blatt.



Anzeigen-Blatt für Schierstein und Umgegend
(Schiersteiner Anzeiger) — (Schiersteiner Nachrichten) — (Schiersteiner Tagblatt)
(Schiersteiner Neuzeit Nachrichten) — (Niederwallener Zeitung)

Anzeigen
kosten die einspaltige Kolonelle
oder deren Raum 25 Bsp.
Reklamen 60 Bsp.

Bezugspreis
monatlich 90 Bsp., mit Bringer
ohn 95 Bsp. Durch die Post
bezogen vierteljährlich 2.55 Mt.
auschl. Bestellgeld.

Fernruf Nr. 164.

Postfachkonto Frankfurt (Main) Nr. 16681.

Erscheint: Dienstag,
Donnerstag, Samstag
Druck und Verlag
Probst'sche Buchdruckerei
Schierstein.
Verantwortlicher Schriftsteller
Wilh. Probst, Schierstein.

Fernruf Nr. 164

Nr. 90.

Dienstag, den 5. August 1919.

27. Jahrgang

Die Dauer der Besatzung.

mz Berlin, 5. August.

Der „Tag“ veröffentlicht den Text einer am 16. Juni zwischen Wilson, Clemenceau und Lloyd George getroffenen Abmachung, die wörtlich wie folgt lautet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben noch nicht darauf bestanden, zu erklären, daß die Besatzungsperiode bis zur vollständigen Erfüllung der Wiedergutmachungs-klauseln dauere, weil sie glaubten, daß Deutschland verpflichtet werden müßte, alle Beweise seines guten Willens und alle nötigen Garantien vor der Beendigung der Periode von fünfzehn Jahren zu geben. Da die durch die Besatzung notwendigen Ausgaben eine entsprechende Verminderung der für die Wiedergutmachung zur Verfügung stehenden Summe nach sich ziehen müßte, haben die alliierten und assoziierten Regierungen durch den Artikel 431 des Friedensvertrages festgesetzt, daß, wenn bis zur Beendigung der fünfzehn Jahre Deutschland den Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm im Friedensvertrag auferlegten Besatzungstruppen sofort zurückgezogen werden würden. Wenn Deutschland zu einem früheren Termin den Beweis seines guten Willens und die erforderliche Garantie gegeben hat, um die Ausführung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, werden die daran interessierten alliierten und assoziierten Mächte bereit sein, unter sich ein Abkommen zu treffen, um der Besatzungsperiode früher ein Ende zu machen. Für jetzt und in Zukunft sind die Mächte bereit, zuzugeben, um die Lasten zur Wiedergutmachung zu vermindern, daß, sobald sie davon überzeugt werden, die Summe von 240 Millionen Goldmark nicht übersteigen wird. Dieses Abkommen kann modifiziert werden, sobald die alliierten und assoziierten Regierungen der Ansicht sind, daß eine derartige Abänderung notwendig ist.“

Verkehrserleichterungen erst nach einigen Wochen.

mz. Das Zivilkommissariat Frankfurt a. M. teilt mit: Auf Grund der Veröffentlichung der Ententeantwort auf das deutsche Ultimatum vom 11. Juli über Verkehrserleichterungen mit dem besetzten Gebiet kommen täglich zahllose Anfragen an das Zivilkommissariat, deren Urheber der irrigen Meinung sind, daß die in dieser Veröffentlichung erwähnten Verkehrserleichterungen schon in Kraft getreten seien. Demgegenüber sei nochmals ausdrücklich erklärt, daß die Verkehrserleichterungen erst nach Eintritt des endgültigen Friedenszustandes d. h. frühestens nach Ablauf mehrerer Wochen Geltung haben und dann sofort der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Bis dahin haben die jetzigen Bestimmungen noch volle Gültigkeit.

Kämpfe im fernen Osten.

mz. Amsterdam, 4. Aug.

Preßbüro Radio. Die „New-York Sun“ meldet, es würden zwar alle Kabelmeldungen aus Peking angehalten, aber aus den diplomatischen Berichten aus dem fernen Osten gehe hervor, daß es auf der Schantung-Halbinsel bereits zu Kämpfen zwischen chinesischen und japanischen Truppen gekommen sei. General Bu, der Befehlshaber der chinesischen Regierungstruppen auf der Schantung-Halbinsel, habe die Regierung ersucht, ihm zu gestatten, dem Einmarsch der Japaner Widerstand zu leisten. Die feindliche Stimmung gegen Japan sei im Zunehmen.

Der gescheiterte Generalstreik.

mz. Bern, 4. August. Nach den von den verschiedenen Arbeiterverbänden, besonders der Berner Arbeiterunion und den Gewerkschaften erfolgten Absagen an den Generalstreik sieht die schweizerische Presse den allgemeinen Streik als ausfallslos und gescheitert an. Die mit der Absage eingetretene Isolierung der Basler und Züricher Streikbewegung gibt der „Neuen Züricher Zeitung“ und anderen besonders westschweizer Blättern Anlaß zur Feststellung, daß niemals ein Streik unberechtigter vom Baune gebrochen worden sei. Die bei den wirtschaftlichen Forderungen verlangte Preisentlastung sei allerdings wünschenswert. Es wäre in dieser Hinsicht von der Schweiz auch schon manches geschehen, doch dürfe nicht übersehen werden, daß für den Ausbau der Preise die Weltmarktpreise und der internationale Wirtschaftsverkehr maßgebend seien.

Die Rheinlandfrage.

Die Antwort der Entente.

(In letzter Nummer bereits im Auszug gebracht.)

Auf die beiden deutschen Denkschriften betr. die Besetzung des linken Rheinuferes ist von der Entente die nachfolgende bedeutsame Antwort eingegangen.

§ 1 und 2. (Vorläufige Bemerkungen.) Die alliierten und assoziierten Regierungen haben immer die Absicht gehabt, die Besetzung so wenig drückend als möglich für die Bevölkerung zu gestalten, unter dem Vorbehalt, daß die Deutschen die Bedingungen des Friedensvertrages erfüllen werden.

§ 3. Artikel 3 und 5 des Abkommens (Anwendung der deutschen Gesetzgebung.) Die deutsche Regierung hat sich in dem Abkommen damit einverstanden erklärt, daß die Hohe Kommission das Recht haben soll, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, um den Unterhalt, die Sicherheit und Bedürfnisse der militärischen Kräfte der alliierten und assoziierten Mächte zu gewährleisten. Es besteht Einverständnis darüber, daß unter diesem Vorbehalt die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten einschließlich derjenigen, die seit der deutschen Revolution erlassen worden ist, auch in dem besetzten Gebiet anwendbar ist. Es wird Sache der Hohen Kommission sein, diese Gesetze in jedem einzelnen Falle daraufhin zu prüfen, in welchem Maße die Sicherheit und die Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. (Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse der Hohen Kommission.) Unbedenklich kann anerkannt werden, daß mit obigen Vorbehalten

die Bevölkerung die freie Ausübung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, religiöse Freiheit, Freiheit der Presse, der Wahlen und Versammlungen gesichert wird, und daß die politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Beziehungen der besetzten Gebiete mit dem unbesetzten Gebiete nicht gehemmt sein werden, ebensowenig wie die Verkehrsfreiheit zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland.

Jedoch können die alliierten und assoziierten Mächte die Verpflichtung nicht eingehen, den Erlaß von Verordnungen von einer vorherigen Verständigung zwischen dem Vertreter der Hohen Kommission und der Vertreter des Landes abhängig zu machen. Dieser wird angehört werden können, wenn es sich um ein Gebiet handelt, das zu seiner Zuständigkeit gehört mit Ausnahme von dringlichen Fällen.

§ 5. (Einrichtung eines Reichskommissariats.) Die Errichtung eines zivilen Reichskommissariats für das besetzte Gebiet, das die Reichsgewalt repräsentiert, kann von den alliierten und assoziierten Regierungen anerkannt werden. Jedoch muß bemerkt werden, daß dieses Organ in dem Text des Abkommens nicht vorgesehen ist, und daß der Ernannte bezüglich seiner Person des vorherigen und widerrechtlichen Agreements der alliierten und assoziierten Regierungen bedarf. Die alliierten und assoziierten Regierungen können in der Tat ohne Verletzung des internationalen Rechtes nicht eine Bestimmung des Inhaltes in den Text aufnehmen, als daß der Reichskommissar unter allen Umständen Vertreter der Staaten, Republiken und Provinzen, da deren innere Gesetzgebung Wandlungen und Änderungen unterworfen ist, gewählt werden muß. Wenn sich jedoch die zuständigen Stellen der verschiedenen Bundesstaaten über die Person eines und desselben Kommissars einigen, würden die alliierten und assoziierten Regierungen keine Einwendung erheben. Nichtsdestoweniger wird die Hohe Kommission immer das Recht behalten, mit allen örtlichen Behörden in Verbindung zu treten, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit handelt.

§ 6. (Höhe der Zahl der Besatzungstruppen.) Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich vor, die Effektivstärken der Truppen mitzuteilen, die sie im besetzten Gebiet unterhalten.

§ 7. (Stärke der Polizeitruppen.) Es steht nichts im Wege, daß die Hohe Kommission die Beteiligung deutscher Behörden zu Rate zieht, aber es steht ihr zu, die Organisation der Polizeitruppen zu regeln.

§ 8. (Abfassung der Verordnungen der Kommission.) Die Hohe Kommission kann mündlicherweise, mit Ausnahme von dringlichen Fällen, die Ansicht des Reichskommissars oder der zuständigen deutschen Behörden einholen, ohne daß jedoch für sie eine Verpflichtung

besteht. Eine solche in dem Abkommen nicht vorgesehen.

§ 9. (Übertragung des bevorrechtigten Gerichtshandes durch die Armeebefehlshaber.) Es ist richtig, daß die Voraussetzungen für die Erteilung dieses Rechts noch genauer umschrieben werden können. Grundsätzlich wird anerkannt, daß das Vorrecht nicht an deutsche Bürger erteilt werden darf. Andererseits können die alliierten und assoziierten Regierungen, die nicht wollen, daß Unruhen in das besetzte Gebiet getragen werden, nicht zulassen, daß die zuständigen deutschen Behörden gerichtliche Maßnahmen einleiten wegen politischer oder wirtschaftlicher Handlungen aus der Zeit des Waffenstillstandes, wenn diese nicht bereits den alliierten und assoziierten Regierungen Anlaß zu gerichtlichen Maßnahmen gegeben haben.

§ 10. (Vorrechte, Rechtsprechungen der Zivilsachen.) Der Wortlaut des Übereinkommens steht ausdrücklich vor, daß die militärischen Personen oder die durch die militärischen Befehlshaber beglaubigten Personen ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Mächte unterworfen sein sollen und aus dem nicht nur hinsichtlich des Strafrechts, sondern auch des Zivilrechts. Was die privaten Verträge anbetrifft, die Militärpersonen oder ihre Familien abgeschlossen haben, kann man jedoch zulassen, wie es die Denkschrift fordert, daß diese Angelegenheiten vor die deutschen Gerichte gebracht werden. Das Recht des Widerrufs wird jedoch der Hohen Kommission für den Fall des Mißbrauchs vorbehalten. Diese Bemerkung bezieht sich nicht auf den in dem Art. 36 des Abkommens vorgesehenen Fall. Auf alle Fälle müssen die Angelegenheiten, die zugleich zivilrechtlichen und strafrechtlichen Charakter haben, von den Militärgerichten abgeurteilt werden.

§ 11. (Strafrecht.) Die deutschen Gerichtshöfe werden in den Fällen, in denen sie Recht zu sprechen haben, die deutschen Strafgesetze anwenden, aber entsprechend den Grundsätzen des internationalen Rechtes können die Militärgerichte der alliierten und assoziierten Mächte nur die Gesetze anwenden, die in ihrer Heimat erlassen worden sind.

§ 12. (Auslieferung der Angeklagten.) Der Vorschlag der deutschen Denkschrift ist nicht annehmbar. Der Text des Abkommens ist genau und logisch. Er verlangt, daß den alliierten und assoziierten Behörden die Beschuldigten ausgeliefert werden, denen Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen werden die gegen die Person und das Eigentum der alliierten und assoziierten Streitkräfte begangen sind, selbst wenn die Beschuldigten sich auf das nicht besetzte Gebiet geflüchtet hätten. Im übrigen handelt es sich nicht um Auslieferung im Rechtsinne, da die besetzten Gebiete Teile des deutschen Gebiets sind.

§ 13. (Verwaltungsbezirke und politische Bezirke.) Die Denkschrift der deutschen Regierung ist besorgt, zu erfahren, ob die Bestimmungen der Kommission die Verwaltungsbezirke und die politischen Bezirke für die Bedürfnisse der Okkupation abändern werden. Das Abkommen sieht nichts in dieser Beziehung vor. Es hat nicht in der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen gelegen, daß die Kommission die politischen und verwaltungsmäßigen Grenzen abändern kann.

§ 14. (Finanzen.) Es besteht Einverständnis, daß die Zivilverwaltung

auch die Verwaltung der Finanzen umfaßt, und daß die Einkünfte des Reiches und der Bundesstaaten in den besetzten Gebieten vereinbart und von den zuständigen deutschen Behörden verwaltet werden können.

§ 15. (Recht der Abberufung von Beamten.) Die Bitte der deutschen Denkschrift wurde eine Abänderung des Textes des Abkommens bedeuten. Man kann immerhin ins Auge fassen, daß die Abberufungen von Beamten auf Anordnung der Hohen Kommission ohne Ausspruch von dem Reichskommissar oder von der zuständigen deutschen Behörde ausgesprochen werden, abgesehen von dringlichen Fällen. Die Hohe Kommission behält auf jeden Fall das Recht, nötigenfalls selbst Beamte abzuernennen.

§ 16. (Bezahlung der Requisitionen.) Die alliierten und assoziierten Regierungen beabsichtigen, das Recht zu behalten, das ihnen Art. 6 des Abkommens gibt. Aber sie weigern sich nicht, mit den deutschen zuständigen Behörden ein Reglement für seine Anwendung zu prüfen.

§ 17. (Unterbringung der Truppen und Dienststellen.) Dies ist eine Forderung, die nur geregelt werden kann durch Prüfung der konkreten Fälle, und die alliierten und assoziierten Mächte werden diese Prüfung

in persönlichem Geiste vornehmen, um den berechtigten Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltungen zu genügen.

§ 18. (Steuerbefreiung.) Es besteht Einverständnis, daß die Steuerbefreiungen sich nicht erstrecken können auf Realsteuern, die durch private Geschäfte oder Handlungen entstanden sind und außer Zusammenhang mit dem Dienste stehen. Auf der anderen Seite wird anerkannt, daß eine Kontrolle durch die Hohe interalliierte Kommission eingerichtet werden muß hinsichtlich der Privilegien und Zollbefreiungen, die den Besatzungsstruppen und ihrem Zivil- und Militärpersonal eingeräumt worden sind.

§ 19. (Zollbestimmungen.) Im gegenwärtigen Zeitpunkt glauben die alliierten und assoziierten Regierungen nicht von den Bestimmungen des Art. 270 Gebrauch machen zu sollen. Sie behalten sich aber ausdrücklich für die Zukunft die Entscheidung vor, ob die Anwendung dieses Artikels angebracht ist oder nicht.

§ 21. (Post und Telegraph.) Es ist möglich, wie es die deutsche Denkschrift vorschlägt, die gegenwärtige Regelung abzuändern. Dies wird durch eine Verordnung der Hohen Kommission geschehen. Die Freiheit, zu verkehren durch Brief, Telegraph oder Fernsprecher, wird zwischen den besetzten und nicht besetzten Gebieten wiederhergestellt werden, unter dem allgemeinen Vorbehalt der Rechte der Hohen Kommission oder der Folgen des Belagerungszustandes, wenn dieser erklärt werden sollte.

§ 22. (Belagerungszustand.) Da der Belagerungszustand eine unmittelbare Funktion der Sicherheit der Armee ist, kann die Verpflichtung nicht übernommen werden, in jedem Falle und insbesondere im Falle der Dringlichkeit den Reichskommissar zu befragen. Es versteht sich, daß die alliierten und assoziierten Regierungen, die auf eine lebhafte Mitarbeit der deutschen Behörden rechnen, nicht verfehlen werden, sie jedesmal zu befragen, wenn es die Umstände ihnen erlauben.

§ 24. (Verordnungen der verschiedenen militärischen Stellen.) Grundsätzlich und entsprechend der in der deutschen Denkschrift ausgedrückten Bitte liegt es in der Absicht der alliierten und assoziierten Behörden, die Verordnungen aufzuheben, nachdem der Friedensvertrag verschiedenen von den militärischen Stellen der Besatzung für den Zeitraum des Waffenstillstandes erlassenen in Kraft getreten sein wird. Jedoch steht es ausschließlich der Hohen Kommission zu, die notwendigen Übergangsbestimmungen zu treffen. Die Hohe Kommission wird durch Verordnung die Aufhebung oder Anpassung dieser Verordnungen aussprechen. Diese Verordnung wird in möglichst kurzer Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden.

§ 25. (Ausweisungen.) Die Aufenthaltsverbote in den besetzten Gebieten sind ausgesprochen worden aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und um den Bestimmungen, die rechtmäßig während des Waffenstillstandes von den militärischen Behörden der Alliierten und Assoziierten erlassen wurden, Achtung zu verschaffen. Es kann nicht zugelassen werden, daß die ausgewiesenen Personen in ihre Heimat zurückkehren können allein auf die Tatsache hin, daß der Friedensvertrag in Kraft getreten ist. Diejenigen, die zurückkehren wollen, werden sich an die Hohe Kommission wenden müssen, die jeden einzelnen Fall in verständlichem Geiste prüfen wird.

§ 26. (Gerichtbarkeit.) Es wird auf die Bemerkung weiter oben zu Paragraphen 9, 10 und 11 der deutschen Denkschrift Bezug genommen.

§ 27. (Verwaltungsbezirke.) Das Abkommen sieht vor, daß der örtlichen deutschen Verwaltung, ebenso wie der Verwaltung der Bezirke und Provinzen ihre gesetzlichen Zuständigkeiten bewahrt werden.

§ 28. (Höheit der bundesstaatlichen Regierungen.) Es ist vollkommen unmöglich, dem Vorschlag dieses Paragraphen zuzustimmen, nämlich, daß der Ausdruck „unter der Hoheit der deutschen Zentralregierung“ folgendermaßen ausgelegt werden soll: „Unter Hoheit der deutschen Zentralregierung und der Regierungen der deutschen Bundesstaaten.“

Der Art. 3 des Abkommens, das einen Anhang des Friedensvertrages bildet, ist genau begrenzt (englischer Text: läßt keinen Raum für eine weiterklingende Auslegung.) Selbstverständlich wird die gesetzliche Machtverteilung (hierarchie legale) geachtet werden. Aber es ist für die Alliierten und Assoziierten, die den Frieden mit der deutschen Zentralregierung geschlossen haben, und die nicht die Absicht haben, sich in die innere Organisation einzumischen, unmöglich, mit Gewalt die Organisation von Staaten aufrechtzuerhalten, deren mögliche Veränderungen die Verfassung selbst vorsieht. So wie es weiter oben anlässlich des § 5 „Einrichtung des Reichskommissariats“ gesagt worden ist, können die alliierten und assoziierten Regierungen ohne Verletzung des internationalen Rechtes nicht in den Text aufnehmen, daß sie sich verpflichten, die innere Organisation und Gesetzgebung aufrechtzuerhalten, die die deutschen Bevölkerungen abzuändern sich veranlaßt sehen können.

§ 29. (Beamte.) So wie es die deutsche Denkschrift bemerkt, wird es nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages keine Agenten mehr geben, die beauftragt sind, die deutschen Behörden in den Kreisen zu beaufsichtigen. Aber die Hohe Kommission hat im Interesse der Bevölkerung die Macht, zuständige Vertreter zu unterhalten, die damit beauftragt sind, die Verbindung zwischen den deutschen örtlichen Verwaltungen, den örtlichen militärischen Behörden und der Hohen Kommission selbst herzustellen. Was die Beamten betrifft, so erkennt die deutsche Denkschrift das Recht der Abberufung durch die Hohe Kommission an. Es folgt daraus, daß die Hohe Kommission die Möglichkeit hat, die Ernennung von Beamten nicht hinzunehmen, deren Einführung Unordnung hervorrufen könnte.

§ 30. (Unterricht.) Der öffentliche Unterricht bildet, so wie es die deutsche Denkschrift bemerkt, einen Bestandteil der deutschen Zivilverwaltung und wird sich nach den deutschen Gesetzen richten. Die deutsche Regierung hat also nicht zu fürchten, daß fremdsprachlicher Unterricht auf Unordnung der Besatzungsmächte eingeführt werden wird.

§ 31. (Gesetzgebung.) Diese Frage ist weiter oben bei § 3 der deutschen Denkschrift behandelt worden.

§ 32. (Verreibungen.) Die deutsche Regierung bittet, daß die Ausübung des Rechtes der Verreibung so beschränkt werden möchte wie möglich.

Die Alliierten und Assoziierten sind vollkommen einig mit der deutschen Regierung in der Meinung, daß die Verreibung wenig häufig (im Englischen: selten) ausgeübt werde und begründet sein soll durch besondere Umstände. Die Hohe Kommission wird hierüber alle Bemerkungen, die ihr gegenüber gemacht werden, anhören können und sie wird ein Reglement herausgeben im Geiste der Billigkeit und Versöhnung.

Jedoch ist es nicht möglich, der in der deutschen Denkschrift am Ende dieses Paragraphen vorgebrachten Bitte zu entsprechen, nämlich, daß die Verreibung nur durch Vermittelung des Reichskommissariats stattfinden soll.

§ 33. (Verteilung der Truppen Unterbringung.) Die Verteilung der Truppen und die Prüfung der Frage betreffend die Unterbringung der Offiziere und ihrer Familien werden Gegenstand einer gründlichen Prüfung von Seiten der Kommission sein. Die Ergebnisse werden demnächst mitgeteilt werden.

Alle vorstehenden Bemerkungen sind abgefaßt unter dem Vorbehalt der Rechte, die der Hohen Kommission zugesprochen sind, der Möglichkeit, den Belagerungszustand zu erklären und der genauen Ausführung des Friedensvertrages durch das Deutsche Reich.

Zur Friedensfrage.

Die Saargruben.

Einem Berichterstatter des „Matin“ erklärte der französische Kommandant des Saargebietes, General Andlauer in Saarbrücken, Frankreich kontrolliere die Kohlengruben des Saargebietes vollständig. Es wäre also absurd, wenn es nicht den Versuch machen würde, auch auf die metallurgischen Unternehmungen Einfluß zu gewinnen. Wenn man diesen Fabriken Kohlen liefert, könne man leicht großen Einfluß auf ihren Geschäftsgang gewinnen. Die Industriellen müßten deshalb begreifen, daß es in ihrem Interesse liege, wenn sie sich dem französischen Kapital angeschlossen würden. General Andlauer meinte schließlich, wenn man die Industrie in der Hand habe, sei es wohl leicht, auf die Einwohner einzuwirken, damit diese von ihrem Rechte der Naturalisation Gebrauch machten.

Das rechte Rheinufer.

Die „Wiesbadener Zeitung“ bringt folgende offizielle Bekanntmachung: Eine Lection in den Zeitungen erschienene vermittelte Mitteilung konnte den Glauben erwecken, als ob die Räumung des durch die französischen Militärräte besetzten rechten Rheinufer in Aussicht genommen wäre. Es ist dies eine Auslegung, die jeder wahren Grundlage entbehrt.

Die alliierte Rheinarmee.

Nach einer Meldung aus Paris hat der Oberste Rat der Alliierten beschlossen, daß der General, der das Kommando über die französischen Truppen am Rhein führen soll, zugleich Oberbefehlshaber sämtlicher alliierten Besatzungsstruppen sein soll.

Postverkehr Frankreich-Deutschland.

Die französische Postverwaltung teilt mit, daß die postalischen Verbindungen mit Deutschland wieder aufgenommen sind. Das Publikum kann von jetzt ab je nach Handels- und private Korrespondenz in geschlossenen Briefen oder mit teils Postkarte versenden.

Die Zahlungsfähigkeit Deutschlands.

Baruch erklärte im amerikanischen Senatsauschuß für auswärtige Angelegenheiten, der sich mit dem Friedensvertrag befaßt, er sei der Ansicht, daß Deutschland niemals die auferlegte Entschädigungssumme zahlen könne. Die Wiedergutmachungskommission werde nicht versuchen, mehr einzuziehen, als Deutschland bezahlen könne, ohne Rücksicht darauf, wie hoch auch die für Deutschland festgesetzte Schadenssumme sich belaufen möge.

Die Danziger Frage.

Kreier meldet aus Paris: Der Oberste Rat hat beschlossen, daß die deutschen Truppen aus Danzig zurückgezogen werden sollen. Den polnischen Truppen wird es unterstellt, Danzig zu besetzen. Das Gebiet wird drei Abgrenzungskommissionen übergeben.

Polen.

* Im polnischen Parlament gab Baderewski Erklärungen über den Friedensvertrag mit Deutschland ab, und teilte mit, daß Polen durch Abänderung des Vertrags 95 000 Quadratkilometer verliere, aber gegen 60 000 Polen gewinne. Er führte weiter über die Rechte der nationalen Minderheiten aus, daß Polen

Rote Rosen.

Roman von H. Courths-Mahler.

86) (Nachdruck verboten.)

„Das müssen Sie selbst besser wissen, Miß Gladys. Ich meine, Ihr Kommen müßte der Gräfin Josta Freude machen. Wer Sie nur ansehen darf, muß schon Freude empfinden.“

„Das glaubst du, meine Maggie, weil du mich lieb hast. Wir kehren jetzt jedenfalls sofort nach Berlin zurück und bleiben dort noch einige Tage in der Pension, wo wir gut aufgehoben sind. Dann wollen wir weiter sehen. Wissen möchte ich nur, ob ich den jungen Offizier noch einmal wiedersehe. Vielleicht ist er ein Verwandter des Grafen Ramberg.“

Maggie sah mit ihren guten treuen Augen der jungen Herrin ins Gesicht.

„Ich denke mir, der liebe Gott hat es nicht umsonstgefügt, daß er Ihnen in Berlin begegnete, Miß Gladys, der junge Herr. Sie werden ihn schon wiedersehen.“

Der Wagen hielt jetzt am Bahnhof. Wenige Minuten später fuhr ein Zug nach Berlin ab. Die beiden Frauen erreichten ihn gerade noch zur rechten Zeit.

Graf Henning kehrte nach den Besuchsfeierlichkeiten nach Ramberg zurück. Sein Bruder blieb mit seiner Frau noch einige Tage in der Residenz, da es mancherlei zu regeln gab.

Das Testament des Ministers wurde eröffnet, und Josta war zu seiner Universalerin eingesetzt worden. Sie war nun die Besitzerin des Gutes Waldow, das seit Jahren verpachtet war. Barvermögen hinterließ der Minister kaum, nur eine kleine Summe, die als Legate an treue Diener verteilt wurde.

Wäre Josta nicht Gräfin Ramberg geworden, so wäre ihr nun nach dem Tode des Ministers nur ein bescheidenes Friedensajal in Waldow geblieben und die wenigen Tausend Mark Pacht, die das Gut einbrachte.

Im alten Herrenhaus von Waldow stand ihr die erste Etage vollständig zur Verfügung, die anderen Räume wurden von dem Pächter und seiner Familie

benutzt. Bisher hatte Josta jedes Jahr einige Wochen mit ihrem Vater im Waldower Herrenhause zugebracht, und die Pächterin hatte dann die Verpflegung übernommen.

Josta hatte sich nun sicher nach Waldow zurückziehen und dort ein bescheidenes Leben führen müssen, wenn sie nicht Rainers Frau geworden wäre.

Der Brief, der dem Testamente beilag für Josta, war von Graf Rainer für seine Gattin verwahrt worden.

„Ich weiß, was er enthält, Josta, und ich bitte, dich, ihn erst zu lesen, wenn du wieder in Ramberg bist und alle Aufregungen hinter dir hast“, sagte er. Josta war damit einverstanden, wie mit allem, was er für sie anordnete und beschloß.

Frau von Sendlich erklärte, wieder in das Stift zurückkehren zu wollen. Im Stillen hatte sie sich schon oft dahin zurückgesehnt. Das Leben im Hause des Ministers war ihr doch zu unruhig und aufregend gewesen, und sie hatte sich nur darein gefügt, weil sie es versprochen hatte. Sie war zufrieden, daß sie nun wieder ihre Ruhe bekam.

Sie half Josta noch, den Haushalt auflösen. Es wurde angeordnet, daß die Möbel, die dem Minister gehörten, nach Waldow geschafft werden sollten. Die Einrichtung der Repräsentationsräume gehörte zum Jungfernschlößchen und war nicht Eigentum des Ministers gewesen. In Waldow sollte das andere untergebracht werden. Gelegentlich wollte Josta auf einige Zeit nach Waldow gehen, und alles nach Wunsch plazieren lassen.

„Ich kann das tun, Rainer, wenn du in Schelling nach dem Rechten siehst“, sagte sie.

Fast eine Woche verging noch, bis Josta mit ihrem Gatten nach Ramberg zurückkehrte. Frau von Sendlich blieb noch einige Wochen im Jungfernschlößchen, bis alles geordnet war. Dann wollte sie nach St. Annen zurückkehren.

Inzwischen war der Urlaub des Grafen Henning fast abgelaufen, und es blieb ihm nur noch ein Tag, den er gemeinsam mit Josta und seinem Bruder verbringen konnte.

Jostas Trauer machte es ihm jetzt möglich, einigermaßen ruhig an die Trennung zu denken, wenn

auch der Schmerz über diese Trennung immerfort in ihm brannte.

Es war Gräfin Gerlinde sehr wenig angenehm gewesen, daß der Tod des Ministers ihren Plänen ein großes Hindernis geworden war. So gut war alles im Gange gewesen, wie sie es sich gewünscht hatte! Und nun trat plötzlich durch diesen unzeitigen Trauerfall ein unerwünschter Stillstand in der Entwicklung der Dinge ein. Aber sie war machlos, etwas daran zu ändern. Graf Hennigs Abreise war für den nächsten Tag beschlossen.

Zur Teestunde des letzten Tages, den Graf Henning in Ramberg verweilte, wollte Gräfin Gerlinde ins Schloß hinübergehen.

Graf Rainer war auf das Vorwort geritten, wollte aber zur Teestunde zurück sein, wie er Gräfin Gerlinde zurief, als er am Witwenhaus vorüberritt.

Weder Josta, noch Henning ahnten, mit wie schwerem Herzen Graf Rainer auf sie zurückgesehen hatte, als er sich entfernte.

Sie saßen beide in Jostas Boudoir. Graf Henning war verhältnismäßig ruhig. Jostas schwarze Kleider wirkten wie ein Betäubungsmittel auf seine Gefühle. Sie plauderten von allerlei Dingen, die sie gemeinsam interessierten — auch von der fremden jungen Dame, die Josta so ähnlich sah. Und dann dachte Henning plötzlich daran, daß er neulich die Gräfin Gerlinde hier in diesem Raum am Schreibtisch überrascht hatte, und daß er Josta hatte warnen wollen. Er richtete sich plötzlich empor.

„Ich muß dir etwas sagen, Josta. Du weißt, wir sprachen einmal über Gerlinde — am Tage deurem Verlobungsfeiertag. Erinnerst du dich noch?“

Josta sah ihn fragend an.

„Ja, Henning, ganz genau.“

„Und — wie steht du eigentlich jetzt Gerlinde gegenüber?“

Ueber Jostas Gesicht flog ein Schatten.

„Ich möchte nicht gern darüber sprechen, Henning, weil ich fürchte, daß ich Gerlinde nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen kann.“

(Fortsetzung folgt.)

1. Bekannigmabe der Genehmigung zur Erhebung der Steuerzuschläge für das Jahr 1919.
2. Genehmigung der Versteigerung des Stoll'schen Platzes.
3. Wahl eines Ersatzmannes zum Schulvorstand.
4. Beschlußfassung über Aenderung der Ordnung betr. Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirk der Gemeinde Schierstein.

